

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1956

Nummer 135

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei — S. 2465. — Innenministerium. S. 2465. — Landesrechnungshof. S. 2465.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 12. 1956, Durchführung der Erfassung von Wehrpflichtigen; hier: Auskunft aus dem Strafregister. S. 2466. — Bek. 7. 12. 1956, Öffentliche Sammlung des Ungarischen Hilfsdienstes e. V., München. S. 2466.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 12. 1956, Durchführung des BWGöD; hier: Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4. S. 2467.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 29. 11. 1956, Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete. S. 2472.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

12. 12. 1956, Erteilung des Exequaturs an den isländischen Wahlkonsul in Düsseldorf. S. 2472.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat z. Wv. Karl Steinmeyer zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Köln.

— MBl. NW. 1956 S. 2465.

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar H. Wilcke zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bochum.

— MBl. NW. 1956 S. 2465.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Dulhauer zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat J. Fleck zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Recklinghausen; Oberregierungsrat W. Delhey zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat M. Driver zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Gelsenkirchen-Süd; Oberregierungsrat T. Weischer zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln; Oberregierungsbaurat H. Mohr zum Regierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsbaurat R. Field zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Köln.

Es ist versetzt worden: Regierungsdirektor E. Vittinghoff vom Finanzamt Siegen an das Finanzamt Hamm.

Es ist in den Ruhestand getreten: Finanzgerichtspräsident Dr. W. Gantenfort, Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 2465.

Landesrechnungshof

Es ist ernannt worden: Amtsrat Friedrich Siekmann zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Asmus.

— MBl. NW. 1956 S. 2465.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung der Erfassung von Wehrpflichtigen; hier: Auskunft aus dem Strafregister

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1956 — Az. I E 2/20 — 66.21

In Ziff. 12 Abs. 1 der Erfassungsvorschriften v. 6. 8. 1956 — GMBI. S. 365 — ist bestimmt, daß die Erfassungsbehörde bei der Strafregisterbehörde Auskunft aus dem Strafregister einholt, wenn die Führungslisten keine ausreichende Auskunft über die Vorstrafen des Wehrpflichtigen geben.

Soweit in einer Gemeinde eine Führungsliste nicht geführt wird oder diese keine Gewähr für eine ausreichende Auskunft über die Vorstrafen bietet, ist die Auskunft nicht bei der Kriminalpolizei einzuholen. In diesem Fall ist vielmehr sofort ein Auszug aus dem Strafregister bei der Strafregisterbehörde einzuholen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere
staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1956 S. 2466.

Öffentliche Sammlung des Ungarischen Hilfsdienstes e. V., München

Bek. d. Innenministers v. 7. 12. 1956 —
I C 4/24 — 12.56

Dem Ungarischen Hilfsdienst e. V., München 27, Ismaninger Straße 680, habe ich auf Grund des § 5 des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. November 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 24. November 1956 bis 31. Mai 1957 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen mittels des Verkaufs von Waren für die Ungarnhilfe durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Verkauf von Plakaten, Postkarten und Briefverschlußmarken, die den Aufdruck „Helft Ungarn“ tragen müssen, zulässig.

— MBI. NW. 1956 S. 2466.

D. Finanzminister

**Durchführung des BWGöD;
hier: Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters-
und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 12. 1956 —
B 6115 — 6851/IV/56

§ 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820) hat den wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn verpflichtet, Wiedergutmachungen auch für Schäden zu gewähren, die Angestellte und Arbeiter durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erlitten haben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich die nach §§ 25 ff für die Entscheidung über den Wiedergutmachungsanspruch zuständigen obersten Landesbehörden, zur möglichst einheitlichen Durchführung des § 21 Abs. 4 BWGöD den Entscheidungen die beigelegten Richtlinien zugrunde zu legen und, soweit die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als Versorgungsträger in Betracht kommt, nach dem als Anlage 2 beigelegten Verwaltungsabkommen zu verfahren.

Ich weise vorsorglich darauf hin, daß Streitigkeiten aus der Wiedergutmachung in der Zusatzversicherung in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und nicht in die der bei den Versorgungsanstalten bestehenden Schiedsgerichte fallen (§ 26 BWGöD).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1

**Richtlinien
für die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und
Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Absatz 4 BWGöD
(Neufassung vom 23. 12. 1955 — BGBl. I S. 820—).**

I.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Absatz 4 BWGöD ist das Vorhandensein eines Schadens, der ohne die Verfolgungsmaßnahme nicht eingetreten wäre. Da für die Wiedergutmachung wegen Entlassung aus dem öffentlichen Dienst (§ 9 BWGöD) der Grundsatz der überholenden Kausalität nicht gilt, liegt ein Schaden im Sinne des § 21 Abs. 4 a. a. O. auch in den Fällen vor, in denen der Wiedergutmachungsberechtigte zur Zeit der Entlassung oder, wenn sein Dienstverhältnis fortbestanden hätte, im späteren Verlauf Mitglied einer zusätzlichen Versorgungseinrichtung war oder geworden wäre, die innerhalb der Bundesrepublik oder des Landes Berlin keinen zahlungsfähigen Rechtsnachfolger besitzt. Während für die bei einem solchen zusätzlichen Versicherungsträger versicherten Angestellten und Arbeiter bei der derzeitigen Rechtslage kein Anspruch auf Gewährung der Leistungen aus der zusätzlichen Versorgung besteht, muß für die unter das BWGöD fallenden Personen davon ausgegangen werden, daß der Wiedergutmachungsberechtigte auch in solchen Fällen einen Anspruch auf Wiedergutmachung hat.

In diesen Fällen müßte bei der Feststellung des Schadens grundsätzlich von dem Satzungsrecht des untergegangenen oder zahlungsunfähigen Versicherungsträgers ausgegangen werden. Da dies vielfach nur unter größten Schwierigkeiten oder überhaupt nicht möglich sein wird, bin ich damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung des § 18 BWGöD so verfahren wird, als ob die Schädigung während einer Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) — früher der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) — eingetreten wäre und der Schaden dementsprechend nach dem am 1. 10. 1952 in Kraft getretenen Satzungsrecht der VBL festgestellt wird.

II.

Für den Umfang des Schadens wird im Regelfalle die gesamte Zeit, die zwischen der aus politischen Gründen erfolgten Entlassung oder vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegt, maßgebend sein. Eine Wiedergutmachung kommt jedoch unabhängig von den Satzungen des Versicherungsträgers für über das 65. Lebensjahr hinausgehende Zeiten nicht in Betracht. Hat der Wiedergutmachungsberechtigte vorher eine mit einer zusätzlichen Versorgung verknüpfte Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst gefunden, so verkürzt sich die berücksichtigungsfähige Zeit bis zum Wiedereinstellungstag. Wird dem Wiedergutmachungsberechtigten eine dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechende Rechtsstellung im öffentlichen Dienst angeboten, von ihm aber schuldhaft abgelehnt, so ist nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD zu prüfen, ob und inwieweit auch die Wiedergutmachung in der Zusatzversorgung entzogen werden soll.

III.

Im Regelfalle wird die Höhe des dem Wiedergutmachungsberechtigten entstandenen Schadens erst bei Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt werden können.

Ist der Versicherungsfall nach der Verfolgungsmaßnahme eingetreten, so kann die Höhe des Schadens in folgender Weise berechnet werden:

- Von dem Träger der zusätzlichen Versicherung ist auf Grund des von der entscheidenden Behörde als erwiesen angesehenen Sachverhaltes die Höhe derjenigen Versicherungsleistung zu errechnen, die entstanden wäre, wenn die Verfolgungsmaßnahme nicht eingetreten wäre. Der wiedergutmachende Schaden ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den etwa gewährten tatsächlichen Leistungen des Versicherungsträgers und den vom Versicherungsträger für den normalen Ablauf des Versicherungsverhältnisses errechneten Leistungen.
- Der Wiedergutmachungsberechtigte kann für die Unterbrechungszeiten (Hinweis auf Ziff. II) und für Zeiten, für die Beiträge zurückgezahlt worden sind, nachversichert werden, insbesondere wenn
 - die Wiedereinstellung vollzogen ist oder wird oder
 - im Falle der Gewährung von Bezügen in Höhe des vollen Arbeitseinkommens gem. § 21 a Abs. 2 BWGöD die Pflichtmitgliedschaft bei dem zuständigen Versicherungsträger (Hinweis auf Ziff. IV) wiederhergestellt ist.

Eine Nachversicherung kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Versicherungsträger damit einverstanden ist. Ferner muß von der Nachforderung eines versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages Abstand genommen werden. Schließlich muß sichergestellt sein, daß der Wiedergutmachungsberechtigte mit der Einzahlung der Nachversicherungsbeiträge einschließlich etwaiger Zinsen in jeder Weise so behandelt wird, als hätte seine Mitgliedschaft während der ganzen Nachversicherungszeit ununterbrochen bestanden.

Ist der Wiedergutmachungsberechtigte nach der Verfolgungsmaßnahme, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles erneut im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen, ohne daß Zeiten gemäß Buchstabe b) nachversichert werden können, so ist die Höhe des Schadens wie im Falle a) aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den im Versicherungsfall etwa gewährten und den zu gewährenden Leistungen zu errechnen. Sind Beiträge bzw. Beitragsanteile aus der durch die Verfolgung unterbrochenen Versicherung an den Wiedergutmachungsberechtigten zurückgezahlt worden, so werden sie gleichwohl in die Berechnung des wiedergutmachenden Versicherungsschadens einbezogen und von der Wiedergutmachungsleistung in Abzug gebracht (vgl. Ziff. VI).

IV.

Handelt es sich um die Wiedergutmachung des Schadens bei Angestellten, so ist zu berücksichtigen, daß für sie nach den Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (ADO zu § 16 ATO) grundsätzlich die

Überversicherung, d. h. die Versicherung in einer höheren als der reichsgesetzlich bestimmten Klasse der Rentenversicherung der Angestellten als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgeschrieben war. Für die Überversicherung kommt eine Anwendung des § 21 Abs. 4 BWGÖD nicht in Betracht, da Schäden in der Überversicherung durch das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 12. August 1949 in der zur Zeit geltenden Bundesfassung bereits geregelt sind. Nach § 4 dieses Gesetzes ist die zuletzt vor der Entlassung entrichtete Beitragsklasse der Berechnung der Ersatzzeiten zugrunde zu legen, so daß grundsätzlich der volle Schaden einschließlich des bei der Überversicherung entstandenen bereits wiedergutmachtem ist.

Auf Grund der Nr. 16 der GDO-Reich bzw. der Nr. 11 der GDO-Preußen bestand allerdings für Angestellte, die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte grundsätzlich überzuversichern waren, die Möglichkeit, statt der Überversicherung die Versicherung bei der ZRL zu beantragen. Dieses Antragsrecht war jedoch verhältnismäßig kurz befristet. Es ist auch in den seltensten Fällen davon Gebrauch gemacht worden. Man wird also im Regelfalle davon ausgehen können, daß für die Dauer der grundsätzlich angeordneten Überversicherung auch der Wiedergutmachungsberechtigte keinen weiteren Schaden mit der Begründung geltend machen kann, daß er bei Verbleiben im Dienst statt der Überversicherung die Versicherung bei der ZRL gewählt hätte. Für eine derartige Annahme müßten ganz besondere Gründe dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Durch die am 1. 1. 1944 in Kraft getretene GDO-Reich Vers. bzw. GDO-Preußen Vers. wurden zwar die Angestellten grundsätzlich in der Versicherung bei der ZRL übergeleitet. Es verblieben jedoch die Angestellten im Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers, der Reichswasserstraßenverwaltung, des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, des Generalinspekteurs für das deutsche Straßenwesen, des Generalinspekteurs für Wasser und Energie, des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft und des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan in der Überversicherung.

Wiedergutmachungsberechtigte Angestellte solcher Verwaltungen, die mit Wirkung vom 1. 1. 1944 ab in die ZRL übergeführt wurden, sind hinsichtlich ihrer Wiedergutmachung von diesem Zeitpunkt ab nach Ziff. III Abs. 2 Buchstabe a) zu behandeln. Für die Feststellung des Schadens ist jedoch in jedem Falle ein Beitragskontoauszug von der Bundesanstalt für Angestelltenversicherung beizuziehen, weil hinsichtlich der Wiedergutmachung in der Angestellten-(über-)versicherung nicht einheitlich verfahren wurde. Sind nach dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung bereits Zeiten nach dem 1. 1. 1944 in der Angestellten- und damit auch in der Überversicherung berücksichtigt worden, so scheiden sie bei der Wiedergutmachung gemäß § 21 Abs. 4 BWGÖD aus.

V.

Bei wiedergutmachungsberechtigten Arbeitern wird im Regelfalle eine Feststellung der Höhe des Schadens nach den unter Ziff. III aufgestellten Grundsätzen durchführbar sein.

Gehörte der Wiedergutmachungsberechtigte zur Zeit der Verfolgungsmaßnahme zu den Arbeitern, die vor der Überführung in die ZRL eine Anwartschaft auf laufende Unterstützung aus Reichsmitteln gehabt hatten, so ist bei der Berechnung durch den Versicherungsträger auch die Zeit der Anwartschaft auf laufende Unterstützung genau so zugrunde zu legen, wie bei denjenigen Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis normal verlaufen ist.

VI.

Sind Beiträge oder Beitragsanteile, die der Wiedergutmachungsberechtigte geleistet hatte, von dem Versicherungsträger aus Anlaß der Entlassung an den Wiedergutmachungsberechtigten zurückgezahlt worden, so sind sie bei der Auszahlung der Wiedergutmachungsleistungen im Verhältnis 1 RM = 1 DM vorweg in Abzug zu bringen. Erfolgte die Rückzahlung nach der Währungsumstellung, so sind sie mit dem Betrage in Abzug zu bringen, mit dem sie in Deutscher Mark zurückgezahlt worden sind.

Dieses Verfahren findet darin seine Rechtfertigung, daß grundsätzlich die Berücksichtigung der vor der Verfolgungsmaßnahme liegenden Mitgliedschaftszeiten bei den Trägern der zusätzlichen Versorgung nicht möglich wäre, diese Zeiten vielmehr durch die Rückgewähr der Beiträge satzungsgemäß als erloschen angesehen werden müßten. Eine solche Folgerung würde aber keine Erfüllung des gesetzlichen Wiedergutmachungsanspruchs bedeuten. Werden die Zeiten jedoch berücksichtigt, so müssen die zurückgezahlten Beitragsanteile von dem Wiedergutmachungsanspruch wieder in Abzug gebracht werden, da sonst ein nicht zu rechtfertigender Vorteil eintreten würde. Der Abzug muß auch im Verhältnis 1:1 RM = DM vorgenommen werden, da die Versicherungsleistungen im gleichen Verhältnis erbracht werden.

VII.

Wiedergutmachungsberechtigte, bei denen der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und die nach § 21 a BWGÖD einen Anspruch auf die Zahlung der vollen Dienstbezüge haben, sind für die Zeiten dieser Zahlung als Pflichtmitglieder bei den Versicherungsträgern anzumelden. In diesen Fällen ist die Wiedergutmachung für die Unterbrechungszeiten durch Nachversicherung durchzuführen. Die Wiedergutmachungsberechtigten haben für die Dauer des Bezugs von Dienstbezügen nach § 21 a BWGÖD den satzungsmäßigen Arbeitnehmeranteil zu tragen.

VIII.

Bei den Wiedergutmachungsberechtigten, bei denen der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und eine Nachversicherung (Hinweis auf Ziff. III Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3) nicht Platz greift, werden sich die zu erteilenden Bescheinigungen hinsichtlich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die Feststellung zu beschränken haben, daß und für welche Zeit Wiedergutmachung gem. § 21 Abs. 4 BWGÖD gewährt wird, deren Höhe alsdann bei Eintritt des Versicherungsfalles festzustellen ist.

IX.

Ist der Wiedergutmachungsberechtigte nach seiner durch politische Verfolgungsmaßnahmen erzwungenen Entlassung und der hiermit verbundenen Unterbrechung in der Versicherung erneut im öffentlichen Dienst beschäftigt und bei einem anderen Versicherungsträger versichert worden, so ist für die Errechnung des Schadens in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung derjenige Versicherungsträger zuständig, bei dem der Wiedergutmachungsberechtigte zur Zeit seiner ersten, die Wiedergutmachung begründenden Entlassung versichert war oder im Laufe des durch die Verfolgung unterbrochenen Dienstverhältnisses hätte versichert werden müssen.

X.

Leistungen aus einer späteren Versicherung bei einem anderen Versicherungsträger sind auf die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung insoweit anzurechnen, als sie auf einer Pflichtversicherung beruhen. Mehrleistungen aus Versicherungen bzw. aus einzelnen Versicherungszeiten, die auf freiwilligen Beiträgen des Wiedergutmachungsberechtigten beruhen, bleiben bei der Anrechnung auf die Wiedergutmachung außer Ansatz.

XI.

Sind aus der ersten, durch die Verfolgung unterbrochenen Versicherung Beiträge auf einen anderen Versicherungsträger übergeleitet worden, so werden sie gleichwohl in die Berechnung des wiedergutmachenden Versicherungsschadens einbezogen. Der Ausgleich hierfür liegt darin, daß die unter Berücksichtigung der Überleitung der Beiträge errechneten Leistungen des neuen Versicherungsträgers gemäß Ziff. X Satz 1 auf den Wiedergutmachungsschaden in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzurechnen sind, wobei für freiwillige Beiträge Ziff. X Satz 2 gilt.

XII.

Die Zahlungen der Wiedergutmachungsrenten gem. Ziff. III Abs. 2 Buchst. a) werden von den Versicherungsträgern geleistet; die Wiedergutmachungsrenten nehmen

an allen Veränderungen teil, die infolge Satzungsänderung oder Beschuß der Selbstverwaltungsorgane der Versicherungsträger für die Normalrenten eintreten. Satzungsmäßige Sterbegelder sind zu gewähren.

XIII.

Auf die gem. § 24 Abs. 2 BWGöD am 31. 12. 1956 ablaufende Antragsfrist wird besonders hingewiesen.

XIV.

Ergeben sich bei Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien Zweifel oder sind unter § 21 Abs. 4 BWGöD fallende Tatbestände durch sie nicht erfaßt, bitte ich, grundsätzlich meine Entscheidung einzuholen.

Vereinbarung

Anlage 2

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
einerseits,
und
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
andererseits,
wird zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 (BwgöD) in der Fassung des Gesetzes vom 23. 12. 1955 (BGBI. I S. 820) folgendes vereinbart:

§ 1

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wirkt nach Maßgabe dieses Abkommens an der Durchführung der Wiedergutmachung gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD in Verbindung mit den Richtlinien des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2467) mit.

§ 2

(1) Hält die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsanspruch zuständige oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des Landes (Wiedergutmachungsbehörde) den Anspruch für begründet und erfolgt die Wiedergutmachung durch Erbringung zusätzlicher Versorgungsleistungen, so übersendet sie vor Erlaß ihrer Entscheidung der VBL die Unterlagen zur Berechnung der in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erbringenden Wiedergutmachungsleistungen. Die Unterlagen müssen insbesondere die Monatsverdienste (Wochenverdienste), die dem Wiedergutmachungsberechtigten in der für die Wiedergutmachung in Betracht kommenden Zeit ohne Schädigung zugestanden hätten, enthalten.

(2) Auf Grund der Unterlagen berechnet die VBL unverzüglich die zu zahlenden Leistungen nach Maßgabe ihrer Satzung und teilt das Ergebnis der Wiedergutmachungsbehörde mit.

§ 3

Die Wiedergutmachungsbehörde erläßt auf Grund der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 2 die Entscheidung. Diese enthält den Hinweis, daß die zuerkannte zusätzliche Versorgungsleistung durch die VBL für Rechnung des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn ausgezahlt wird. Der VBL wird eine Ausfertigung der Entscheidung, die die Höhe der an den Wiedergutmachungsberechtigten zu gewährenden Leistungen angibt, als Zahlungsermächtigung übersandt.

§ 4

(1) Die VBL zahlt auf Grund der Zahlungsermächtigung nach § 3 die Leistungen an den Wiedergutmachungsberechtigten laufend aus.

(2) Die VBL gewährt Sterbegelder nach Maßgabe der Satzung.

(3) Die Leistungen (Renten usw.) nehmen an allen Veränderungen teil, die infolge Satzungsänderung oder Beschlusses der Selbstverwaltungsorgane der VBL für entsprechende satzungsgemäße Leistungen gelten.

§ 5

Die §§ 2 bis 4 sind entsprechend in den Fällen anzuwenden, in denen dem Wiedergutmachungsberechtigten satzungsgemäße Leistungen (z. B. aus einem späteren Dienstverhältnis oder auf Grund freiwilliger Weiterversicherung) zustehen und als Wiedergutmachungsleistung Unterschiedsrenten zu zahlen sind.

Das Land erstattet der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen durch die Oberfinanzdirektion Düsseldorf in halbjährlichen Raten jeweils am 1. 5. und am 1. 11. eines Jahres.

Düsseldorf, den 29. November 1956.

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Geilenbrügge.

Karlsruhe, den 20. November 1956.

Für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder:
Wieland.

— MBI. NW. 1956 S. 2467.

H. Kultusminister

Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1956 —
III 3 — 21 — 3 Nr. 5585/56 — Oberste Naturschutzbehörde —

Die mit dem Bezugserlaß angeordnete halbjährliche Berichterstattung über die Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete ist nicht mehr erforderlich.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 1951 — III K 2 — 41.2 —
Nr. 4180 51 — Oberste Naturschutzbehörde
(MBI. NW. 1952 S. 40 u. ABl. KM. 1952 S. 4).

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden
in Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1956 S. 2472.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den isländischen Wahlkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 12. Dezember 1956.

Die Bundesregierung hat dem zum isländischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Ernst Oswald Hesse am 29. November 1956 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1956 S. 2472.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)